

Hausordnung der Psychiatrie Baselland (PBL)

1 Zweck der Hausordnung

Für die Umsetzung der Hausordnung sind alle Mitarbeitenden der PBL zuständig. Die Hausordnung schafft einen Ausgleich zwischen den Interessen, Rechten und Pflichten der verschiedenen Personengruppen, welche sich in der PBL aufhalten. Sie unterstützt Sicherheit und Ordnung.

2 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt als übergeordnete Weisung für alle Personen, welche sich auf einem zur Psychiatrie Baselland (PBL) gehörenden Areal oder in einem Gebäude der Psychiatrie Baselland aufhalten.

Es steht den Bereichen frei, weitere spezifischere Hausordnungen zu erlassen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Weisung stehen und sind als Ergänzungen zu betrachten.

3 Schutz der Persönlichkeit

Die physische, psychische und geistige Integrität aller Personen ist jederzeit zu wahren. Besondere Beachtung ist dem Schutz der Privatsphäre der Patientinnen und Patienten sowie der Bewohnerinnen und Bewohner zu schenken. Übergriffe jeder Art werden nicht toleriert. Die PBL behält sich vor, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

4 Zutritt

Das Areal der PBL ist grundsätzlich öffentlich zugänglich.

Der Zutritt zu den Gebäuden der PBL kann im Einzelfall eingeschränkt werden, sofern die Erfüllung der Aufgaben dies erfordert. Betrifft die Einschränkung des Zutritts von nicht hospitalisierten Personen ausschliesslich eine Abteilung, so wird diese durch die zuständige Oberärztin oder den zuständigen Oberarzt in Absprache mit der Abteilungsleitung Pflege erlassen. Der oder die CEO sowie die Leitung Erwachsenenpsychiatrie sind über die Einschränkung oder den Ausschluss des Zutritts umgehend per Mail zu informieren. Umfasst die Massnahme mehrere Abteilungen oder das gesamte Areal der PBL, so ist die oder der CEO für die Anordnung der Massnahme zuständig. Für Patientinnen und Patienten gelten die Zuständigkeiten gemäss Ziffer 3.

5 Besuchszeit

Die Besuchszeit dauert in der Regel von 11.30 bis 19.30 Uhr.

6 Bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Tätigkeiten

Nur mit schriftlicher Bewilligung der oder des CEO sind folgende Tätigkeiten möglich:

- Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten
- Werbungen, Sammlungen, Versammlungen und Umfragen für politische, gewerbliche, religiöse oder ideelle Zwecke, z. B. durch Flugblätter, Anschläge, Unterschriftensammlungen
- Politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda
- Veranstaltungen von Vereinigungen, insbesondere von Personalverbänden
- Ausstellungen
- Bild- und Tonaufnahmen sowie weitere Aktivitäten von Medien, wie Presse, Radio, Fernsehen und Online-Medien

7 Haustiere¹

Nur mit schriftlicher Genehmigung der oder des Sicherheitsbeauftragten ist ausnahmsweise gestattet:

- Mitnahme von Haustieren durch Mitarbeitende an den Arbeitsplatz während der Arbeitszeit
- Mitnahme von Haustieren durch Bewohnerinnen und Bewohner in die Gebäude der Psychiatrie Baselland während der Behandlungsdauer
- Mitnahme von Haustieren durch Patientinnen und Patienten in die Gebäude der Psychiatrie Baselland während der Behandlungsdauer

Entsprechende Gesuche um Erteilung einer Mitnahmegenehmigung sind schriftlich an die Sicherheitsbeauftragte oder den Sicherheitsbeauftragten zu richten. Der entsprechende Entscheid wird nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung gefällt für spezifische Tiere an definierten Orten (Abteilungen der Klinik und Tageskliniken).

Für Hunde gilt in den Innen- und Aussenbereichen eine Leinenpflicht.

Therapietiere sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Hausordnung der Psychiatrie Baselland tritt per 1. März 2019 in Kraft

Genehmigt von der Geschäftsleitung am 5. Februar 2019



Barbara Schunk
CEO

¹ Ziffer 7 in der Fassung vom 10. August 2020, Inkrafttreten per 15. August 2020.